

# RAIFFEISEN

## Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

### 3.875% nachrangige Anleihe 2011 – 2021 von CHF 535'000'000 – mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit –

(Basistranche: CHF 475'000'000 / Erhöhungstranche: CHF 60'000'000)

<b>Emittentin</b>	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (« <b>Raiffeisen Schweiz</b> »).
<b>Rating</b>	Diese Anleihe wurde von Moody's mit «A2 (negative outlook)» bewertet.
<b>Betrag</b>	CHF 535'000'000.
<b>Stückelung</b>	CHF 5'000 und ein Mehrfaches davon.
<b>Verbriefung</b>	Die Obligationen und Coupons sind mittels einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Der Titeldruck ist während der ganzen Laufzeit der Anleihe nicht vorgesehen. Den Obligationären wird kein Recht auf Lieferung von Einzelurkunden eingeräumt.
<b>Coupons</b>	3.875% p.a., zahlbar jährlich am 21. Dezember, erstmals am 21. Dezember 2012.
<b>Laufzeit</b>	10 Jahre fest.
<b>Emissionspreis</b>	Basistranche: 100.945%. Erhöhungstranche: 102.300%.
<b>Platzierungspreis</b>	Richtet sich nach der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist).
<b>Liberierung</b>	21. Dezember 2011.
<b>Rückzahlung</b>	21. Dezember 2021 zum Nennwert. Vorzeitige Rückzahlung nur aus Steuergründen sowie bei Wegfall der Qualifikation dieser Anleihe als Eigenmittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien, jederzeit zu par.
<b>Nachrangigkeit</b>	<p>Die Obligationen und Coupons stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (<i>pari passu</i>) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten, unbedingten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Obligationen und Coupons sind den nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens im Rang nachgehend.</p> <p>Im Falle der Liquidation oder des Konkurses können die Obligationen und Coupons erst berücksichtigt und bedient werden, wenn die Gläubiger der nichtnachrangigen Forderungen vollständig befriedigt sind. In einem Sanierungsverfahren kann die Nachrangigkeit zu einem ganzen oder teilweisen Verlust der Forderungen unter den Obligationen und Coupons führen.</p>
<b>Verrechnung</b>	Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen dieser Anleihe mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.
<b>Aufstockung</b>	Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Nominalbetrag dieser Anleihe durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche und der Erhöhungstranche fungibler Obligationen aufzustocken.
<b>Zeichnungsfrist</b>	bis 16. Dezember 2011.
<b>Zahlstellen</b>	Raiffeisen Schweiz, Raiffeisenplatz, CH-9001 St. Gallen (Hauptzahlstelle) und schweizerische Geschäftsstellen der Credit Suisse AG.
<b>Anleiheendienst</b>	Kapital und Zinsen sind spesenfrei, jedoch unter Abzug der eidg. Verrechnungssteuer bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der Raiffeisen Schweiz und der Credit Suisse AG zahlbar.
<b>Kotierung / Handel</b>	Der provisorische Handel an der SIX Swiss Exchange AG wird am 19. Dezember 2011 aufgenommen; letzter Handelstag wird der 16. Dezember 2021 sein; die Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt.
<b>Aktuelle Kurse</b>	Reuters RAIF04 / Bloomberg RAIF1.
<b>Verkaufsrestriktionen</b>	U.S.A. und U.S. Persons, Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich.
<b>Syndikat</b>	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und Credit Suisse AG (die "Syndikatsbanken" oder "Joint Lead Managers")
<b>Anwendbares Recht</b>	Schweizerisches Recht
<b>Gerichtsstand</b>	St. Gallen
<b>Valorennummer/ISIN</b>	Basistranche: 14370887 / CH0143708870 Erhöhungstranche: vor und bis und mit Liberierung: 14547613 / CH0145476138 nach Liberierung: 14370887 / CH0143708870

#### Joint Lead Managers

RAIFFEISEN

CREDIT SUISSE 

# VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

## General

For the purpose of these selling restrictions: (i) "**Bonds**" shall mean the 3.875% Bonds 2011-2021 of the Issuer, consisting of the base tranche in the amount of CHF 475'000'000 and an increase tranche in the amount of CHF 60'000'000, together in the total aggregate amount of CHF 535'000'000, with the possibility of increase the aggregate amount (and together with any additional Bonds, if and when issued); (ii) "**Joint Lead Managers**" shall mean Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, Switzerland in its function as Joint Lead Manager and Credit Suisse AG, Zurich, Switzerland (iii) "**Issuer**" shall mean Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, Switzerland in its function as Issuer and (iv) "**Prospectus**" shall mean the issuance and listing prospectus prepared in connection with the offering of the Bonds.

No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland by the Issuer or the Joint Lead Managers that would, or is intended to, permit a public offering of the Bonds or possession or distribution of the Prospectus or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

## United States of America and U.S. Persons

The Bonds have not been and will not be registered under the Securities Act and may not be offered or sold within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Regulation S or in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act, including Rule 144A. Terms used in the preceding sentence have the meaning given to them by Regulation S under the Securities Act. Bonds in bearer form are subject to U.S. tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to U.S. persons, except in certain transactions permitted by U.S. tax regulations. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by the United States Internal Revenue Code of 1986, as amended, and regulations thereunder.

Each of the Joint Lead Managers has agreed that, except as permitted by the Subscription Agreement, it has not offered, sold or delivered and will not offer, sell or deliver the Bonds, (i) as part of its distribution at any time or (ii) otherwise until 40 days after the later of the date of issue of the Bonds and completion of the distribution of the tranche, within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons, and it will have sent to each dealer to which it sells the Bonds during the Distribution Compliance Period relating thereto a confirmation or other notice setting forth the restrictions on offers and sales of the Bonds within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons.

Accordingly, neither the Joint Lead Managers, their affiliates (if any) nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to the Bonds and the Joint Lead Managers, their affiliates (if any) and any person acting on their behalf have complied with the offering restrictions of Regulation S.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering of the Bonds, any offer or sale of the Bonds within the United States by a dealer (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act if such offer or sale is made otherwise than in accordance with an applicable exemption from registration under the Securities Act.

Each of the Joint Lead Managers has represented and agreed that, (i) except to the extent permitted under Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**D Rules**"), (a) it has not offered or sold, and during the restricted period will not offer or sell, Bonds to a person who is within the United States or its possessions or to a U.S. person, and (b) it has not delivered and will not deliver within the United States or its possessions Bonds that are sold during the restricted period; (ii) it has, and throughout the restricted period will have, in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bonds are aware that such Bonds may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a U.S. person, except as permitted by the D Rules; (iii) reasonable efforts will be used to sell the Bonds in Switzerland; (iv) more than 80 per cent. of (a) the aggregate principal amount of the Bonds, (b) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by distributors with respect of the Bonds, and (c) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by the Issuer with respect to the Bonds, will be offered and sold to non-distributors by distributors maintaining an office in Switzerland; and (v) if it

is a U.S. person, it is accepting the Bonds for purposes of resale in connection with their original issuance and if it retains Bonds for its own account, it will do so only in accordance with the requirements of Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6). Whether or not an offer, sale or delivery is treated as made within the United States or its possessions or to a U.S. person will depend upon the provisions of the D Rules.

## European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each, a "**Relevant Member State**"), each of the Joint Lead Managers has represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by the Prospectus to the public in that Relevant Member State, except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of Bonds in that Relevant Member State:

- (a) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;
- (b) at any time to fewer than 100 or, if the relevant Member State has implemented the relevant provisions of the 2010 PD Amending Directive, 150 natural or legal persons (other than qualified investors, as defined in the Prospectus Directive) subject to obtaining the prior consent of the Joint Lead Managers; or
- (c) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive, provided that no such offer of Bonds referred to in (a) to (c) above shall require the Issuer or the Joint Lead Managers to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Bonds to the public**" in relation to any Bonds in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State and the expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State) and includes any relevant implementing measure in each Relevant Member State and the expression "**2010 PD Amending Directive**" means Directive 2010/73/EU.

## United Kingdom

Each of the Joint Lead Managers has represented and agreed that: (i) it has complied and will comply with all applicable provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the "**FSMA**") with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom; and (ii) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer.

## Notes to Investors in certain other Jurisdictions

Subject to certain exceptions, the Bonds may not be offered, sold, resold, delivered, allotted, taken up, transferred or renounced, directly or indirectly, in or into such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Bonds.

# INHALTSÜBERSICHT

Inhalt	Seite
<b>1 Angaben über den Valor</b> .....	<b>6</b>
1.1 Rechtsgrundlage .....	6
1.2 Art der Anleihe .....	6
1.3 Rating .....	6
1.4 Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte .....	6
1.5 Nettoerlös .....	6
1.6 Bekanntmachungen .....	6
<b>2 Anleihebedingungen</b> .....	<b>7</b>
2.1 Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit .....	7
2.2 Verbriefung/Verwahrung .....	7
2.3 Verzinsung .....	8
2.4 Laufzeit / Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung / Rückkauf .....	8
2.5 Zahlungen / Anleihedienst .....	8
2.6 Nachrangigkeit .....	8
2.7 Ausschluss der Verrechnung .....	9
2.8 Schuldnerwechsel .....	9
2.9 Verjährung .....	9
2.10 Ersatz von Obligationen und Couponsbogen .....	9
2.11 Kotierung .....	9
2.12 Bekanntmachungen .....	9
2.13 Änderungen der Anleihebedingungen .....	9
2.14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	9
<b>3 Angaben über die Emittentin</b> .....	<b>11</b>
3.1 Allgemeine Angaben .....	11
3.2 Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan .....	12
3.3 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren .....	12
3.4 Kapital .....	12
3.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang .....	12
3.6 Negativbestätigung .....	13
<b>4 Verantwortung für den Prospekt</b> .....	<b>14</b>

## **Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis**

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Prospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Prospektes:

- Geschäftsbericht 2010 der Raiffeisen Schweiz; und
- Geschäftsbericht 2010 der Raiffeisen Gruppe; sowie
- Zwischenabschluss der Raiffeisen Gruppe per 30. Juni 2011.

Kopien des Prospekts sowie der mittels Verweis inkorporierten Dokumente sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Brandschenkestrasse 110d, 8002 Zürich verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per Fax (+41 44 221 14 04) bestellt werden.

# 1 Angaben über den Valor

## 1.1 Rechtsgrundlage

Gemäss den Beschlüssen des zuständigen Departements von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die "**Emittentin**") vom 21. November 2011, vom 7. Dezember 2011 und vom 14. Dezember 2011 und gemäss dem zwischen der Emittentin und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und der Credit Suisse AG (die "**Syndikatsbanken**" oder "**Joint Lead Managers**") am 16. Dezember 2011 abgeschlossenen Anleihevertrag (der "**Anleihevertrag**" oder "**Subscription Agreement**") begibt die Emittentin die 3.875% nachrangige Anleihe 2011-2021 von CHF 535'000'000 (Anleihe mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit), bestehend aus einer Basisstranche von CHF 475'000'000 (die "**Basisstranche**") und einer Erhöhungstranche von CHF 60'000'000 (die "**Erhöhungstranche**").

Die Emittentin überlässt die Anleihe den Syndikatsbanken, welche diese fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

## 1.2 Art der Anleihe

Bei der Anleihe handelt es sich um eine nachrangige Anleihe.

## 1.3 Rating

Diese Anleihe wurde von Moody's mit «A2 (negative outlook)» bewertet.

## 1.4 Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte

Es werden keine Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte eingeräumt.

## 1.5 Nettoerlös

Der Nettoerlös (Emissionspreis abzüglich Abgaben und Gebühren) von CHF 528'995'250, zusammengesetzt aus dem Nettoerlös der Basisstranche von CHF 468'941'250 plus dem Nettoerlös der Erhöhungstranche von CHF 60'054'000, dient zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Hintergrund für die Emission dieser Anleihe bilden die neuen Eigenmittelvorschriften für Banken, die auch für die Emittentin zu höheren Erfordernissen führen werden. Insbesondere wird für die Raiffeisen Gruppe ab dem Jahre 2012 die Nachschusspflicht der Genossenschafter nicht mehr als Ergänzungskapital anrechenbar sein. Zudem erlauben die neuen Eigenmittelvorschriften nur noch bis Ende 2011, mit einer Tier2-Finanzierung nach bisherigem Recht die Kapitalbasis zu stärken.

## 1.6 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich sofern relevant für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig durch

- (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange ([www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)), wo Mitteilungen zurzeit unter [www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official\\_notices/search\\_de.html](http://www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html) veröffentlicht werden), oder
- (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässige Weise.

## 2 Anleihebedingungen

### 2.1 Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 3.875% nachrangige Anleihe 2011-2021 (Valor 14370887 / ISIN CH0143708870) (die «**Anleihe**») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 535'000'000 ausgegeben, bestehend aus einer Basisstranche von CHF 475'000'000 (die «**Basisstranche**») und einer Erhöhungstranche von CHF 60'000'000 (die «**Erhöhungstranche**»), und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «**Obligationen**») eingeteilt. Die Obligationen sind Miteigentumsanteile an der/den auf den Inhaber ausgestellten Globalurkunde(n). Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, CH-9001 St. Gallen («**Raiffeisen Schweiz**» oder die «**Emittentin**»), behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe während der Emissionsphase zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen oder Coupons der Anleihe (die «**Obligationäre**») den Betrag der Anleihe durch Ausgabe weiterer, mit der Basisstranche und der Erhöhungstranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valorennummer, Endfälligkeit und Zinssatz) aufzustocken (die «**Aufstockungstranche(n)**»). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zur Gleichstellung mit der Basisstranche und der Erhöhungstranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basisstranche und der Erhöhungstranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

### 2.2 Verbriefung/Verwahrung

Die den Obligationären zustehenden Rechte werden in einer von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde auf Dauer (die «**Globalurkunde**») im Sinne von Art. 973b des Schweizer Obligationenrechts verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde zu, wobei mit der Verwahrung der Globalurkunde bei einer Verwahrungsstelle, im Rahmen der Gutschriften auf Effektenkonten, Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (Bucheffektengesetz, BEG) geschaffen werden. Damit werden die sachenrechtlichen Miteigentumsrechte der Obligationäre sistiert und ihnen stehen einzig Rechte gemäss dem Bucheffektengesetz zu. Die Obligationäre können über solche Bucheffekten einzig gemäss den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen. Die von einer Verwahrungsstelle gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geführten Effektenkonten sind massgebend bei der Bestimmung, wie viele Obligationen ein Teilnehmer bei der betreffenden Verwahrungsstelle hält. Die Umwandlung der Globalurkunde in Einzelurkunden oder in Wertrechte bzw. auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden ist während der ganzen Anleihedauer wegbedungen.

Die Globalurkunde bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe und bis zu deren vollständigen Rückzahlung bei der SIX SIS AG (die «**SIS**») oder einer anderen durch die SIX Swiss Exchange AG (die «**SIX**») anerkannten Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes (die «**Depotstelle**») hinterlegt.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelurkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe "Obligationen" und "Coupons" sinngemäss Anwendung auf die den Obligationären zustehenden Rechte an Bucheffekten im Rahmen der Gutschriften auf einem Effektenkonto. Die Begriffe "Obligationär" und "Couponsinhaber" schliessen analog alle Personen ein, die berechtigt sind, ihre Rechte aus der Globalurkunde bzw. aus Bucheffekten hinsichtlich Obligationen geltend zu machen.

Sofern die Emittentin es für notwendig oder nützlich erachtet, oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wie z.B. im Falle von Konkurs, Nachlass oder Sanierung der Emittentin, wird die Emittentin ohne Kostenfolge für die Obligationäre und Couponsinhaber den Druck von Einzelurkunden in einer Stückelung von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelurkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde.

## 2.3 Verzinsung

Die Obligationen sind vom 21. Dezember 2011 (das «**Liberierungsdatum**») an zum Satze von 3.875% p.a. verzinslich (der «**Zinssatz**»), berechnet auf dem Nennwert. Sie sind mit Coupons (die «**Coupons**») per 21. Dezember (die «**Zinsfälligkeit**») versehen. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

## 2.4 Laufzeit / Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung / Rückkauf

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Kündigung am 21. Dezember 2021 zum Nennwert zurückzuzahlen.

Die Emittentin ist berechtigt, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Ziffer 2.12. dieser Anleihebedingungen und – sofern erforderlich – mit Zustimmung der FINMA, vorzeitig zu kündigen, wenn aufgrund von Änderungen in der Anwendung oder Auslegung von Vorschriften des Bundes oder einer anderen schweizerischen Behörde, welche nach Liberierung dieser Anleihe in Kraft treten,

- (a) ein Abzug von Steuern erfolgt und ein solcher Abzug höher ist als der derzeitige Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, oder
- (b) diese Anleihe nicht mehr als Eigenmittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert.

Es steht der Emittentin jederzeit frei, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 2.12 dieser Anleihebedingungen bekanntmachen.

## 2.5 Zahlungen / Anleihedienst

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons und Obligationen spesenfrei, die Coupons jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zu bezahlen. Fällt das Zahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn dieser falle dadurch in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt). In diesen Anleihebedingungen bedeutet "Bankarbeitstag" ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden. Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können die Coupons und Obligationen durch Einreichung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der nachfolgenden Banken eingelöst werden:

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft;

Credit Suisse AG.

Raiffeisen Schweiz ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, sind die zur Rückzahlung fälligen Obligationen mit allen dazugehörigen, noch nicht fälligen Coupons einzureichen. Der Betrag fehlender, nicht fälliger Coupons wird vom Kapitalbetrag abgezogen. Bei späterer Vorweisung werden solche Coupons jedoch noch eingelöst, sofern sie nicht verjährt sind.

## 2.6 Nachrangigkeit

Die Obligationen und Coupons stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten, unbedingten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Obligationen und Coupons sind den nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens im Rang nachgehend.



## **2.7 Ausschluss der Verrechnung**

Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen dieser Anleihe mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.

## **2.8 Schuldnerwechsel**

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basisranche und der Erhöhungstranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basisranche und der Erhöhungstranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Ziffer 2.12 mitzuteilen.

## **2.9 Verjährung**

Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Coupons verjähren fünf und Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

## **2.10 Ersatz von Obligationen und Couponsbogen**

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können beschädigte, verlorene oder zerstörte Obligationen oder Couponsbogen beim Hauptsitz der Emittentin gegen Entschädigung der daraus entstehenden Kosten und gegen die von der Emittentin geforderten Beweismittel und Sicherheiten, und im Falle beschädigter Obligationen oder Couponsbogen gegen Aushändigung solcher Titel, ersetzt werden.

## **2.11 Kotierung**

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX wird bei der SIX Exchange Regulation beantragt und bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungsdatum aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

## **2.12 Bekanntmachungen**

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange ([www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com), wo Mitteilungen zur Zeit unter [http://www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official\\_notices/search\\_de.html](http://www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html) veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässige Weise.

## **2.13 Änderungen der Anleihebedingungen**

Die Emittentin hat das Recht, auch ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihebedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll. Änderungen gemäss dieser Ziffer 2.13 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Ziffer 2.12 bekannt gemacht.

## **2.14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung auch für die Kraftloserklärung von Obligationen und Couponsbogen. Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

## 3 Angaben über die Emittentin

Zusätzlich zu untenstehenden Angaben wird ebenfalls auf die Informationen in den in diesem Prospekt mittels Verweis inkorporierten Geschäftsberichte 2010 der Raiffeisen Schweiz sowie der Raiffeisen Gruppe und auf den Zwischenabschluss der Raiffeisen Gruppe per 30. Juni 2011 verwiesen.

### 3.1 Allgemeine Angaben

#### 3.1.1 Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft  
Raiffeisen Suisse société coopérative  
Raiffeisen Svizzera società cooperativa  
Raiffeisen Svizra associaziun  
Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz).

#### 3.1.2 Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma «Schweizer Verband der Raiffeisenkassen» am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in «Schweizer Verband der Raiffeisenbanken» erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in «Raiffeisen Schweiz Genossenschaft».

#### 3.1.3 Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppenstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken («RB»).

Der Verband untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der gesamten Raiffeisengruppe ist auf S. 61 ff. des Geschäftsberichts 2010 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich.

#### 3.1.4 Zweck

Gemäss Artikel 3 seiner Statuten verfolgt Raiffeisen Schweiz den folgenden Zweck:

«Raiffeisen Schweiz bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Schweiz und ist dabei insbesondere bestrebt:

- a) die einzelnen RB zu unterstützen und zu fördern;
- b) gemeinsame Aufgaben und Interessen der RB und der Regionalverbände zu erfüllen und zu wahren;
- c) für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Raiffeisen Gruppe zu sorgen.»

#### 3.1.5 Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 26. Juni 1935 (Registrierungsnummer CH-320.5.002.226-0/a).

### **3.2 Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 69 ff. des Geschäftsberichts 2010 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Der bisherige Verwaltungsratspräsident Herr Dr. Franz Marty ist inzwischen aus dem Verwaltungsrat zurückgetreten. Neuer Verwaltungsratspräsident ist der bisherige Verwaltungsrat Herr Prof. Dr. Johannes Rüegg-Stürm. Anstelle des zurückgetretenen Mitglieds des Verwaltungsrats Herrn Mario Verga nahm inzwischen neu Herr Angelo Jelmini Einsitz in den Verwaltungsrat. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 80 ff. des Geschäftsberichts 2010 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre wurden jeweils von PricewaterhouseCoopers AG, Neumarkt 4/Kornhausstrasse 26, 9001 St. Gallen, geprüft.

### **3.3 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren**

Raiffeisen Schweiz ist von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

### **3.4 Kapital**

#### **3.4.1 Kapitalstruktur**

Das einbezahlte Genossenschaftskapital betrug per 31. Dezember 2010 CHF 360 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 360'000 Anteilscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die RB haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 31. Dezember 2010 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken gegenüber der Emittentin von CHF 1'364.9 Mio., wovon CHF 360 Mio. einbezahlt sind.

Gegenüber der Emittentin sind Mitglied institute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafter. Die Mitglieder der einzelnen RB sind ihrerseits verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR bis zum Betrag von CHF 8'000 zu leisten, sofern sich aus der Jahresbilanz ergibt, dass das Genossenschaftskapital nicht mehr gedeckt ist.

Damit ergibt sich folgendes Garantiekapital per 31. Dezember 2010:

Ausgewiesenes Eigenkapital:	CHF 867.7 Mio.
Nachschusspflicht der RB:	CHF 8'541.9 Mio.
Garantiekapital:	CHF 9'409.6 Mio.

Das Genossenschaftskapital über CHF 360 Mio., eingeteilt in 360'000 Genossenschaftsanteilscheine à CHF 1'000 Franken, befindet sich vollumfänglich im Besitz der in Raiffeisen Schweiz zusammengesetzten 339 RB, wobei keine RB einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

#### **3.4.2 Eigene Beteiligungsrechte**

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschaftlern beteiligt.

### **3.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang**

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisengruppe wird auf den vorliegend inkorporierten Abschluss per 31. Dezember 2010 und auf den vorliegend inkorporierten Zwischenabschluss per 30. Juni 2011 verwiesen. Quartalsabschlüsse werden nicht publiziert.

Raiffeisen Schweiz hat im 1. Halbjahr 2011 im Vergleich zur Vorjahresperiode einen um 15% tieferen Bruttogewinn ausgewiesen. Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste sind nach wie vor sehr tief. Die Entwicklung der Kundengelder und der Kundenausleihungen der Niederlassungen und des Refinanzierungsbedarfes der Raiffeisenbanken verläuft erwartungsgemäss. Das Handelsergebnis von Raiffeisen Schweiz wird im 2. Halbjahr 2011 wesentlich von den Entwicklungen am Kapitalmarkt beeinflusst. Allfällige Buchverluste auf den strategischen Beteiligungen sind durch hierfür gebildete Reserven für allgemeine Bankrisiken vollumfänglich abgedeckt. Raiffeisen Schweiz sind zurzeit keine Risiken bekannt, deren Realisierung den budgetierten Jahresgewinn von Raiffeisen Schweiz wesentlich verschlechtern würde.

### **3.6 Negativbestätigung**

Seit dem Stichtag der Jahresrechnung 2010 (d.h. 31. Dezember 2010) sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.

## **4 Verantwortung für den Prospekt**

Raiffeisen Schweiz, St. Gallen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass seines Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

St. Gallen / Zürich, 16. Dezember 2011

## **Raiffeisen Schweiz Genossenschaft**

---

Paulo Brügger  
Mitglied der Geschäftsleitung

---

Thomas Brunhart  
Bereichsleiter Treasury